

Ich schicke voraus, dass die Urkunde aus zwei Theilen besteht: einem bestätigten, der Verfügungen Lothars III. enthält, und einem bestätigenden, der den Namen Friedrichs I. an der Spitze trägt.

Beide in Einen Zusammenhang verarbeitete Stücke erklärt Dettloff für unecht, und er erwägt nun ällen Ernstes die Möglichkeit, ob der Betrug nicht erst durch die Vorgänge von 1179 und 80 veranlasst sein könnte. Der Bericht in den Ottenbeurener Annalen, meint er, möchte auf die Formulierung 'stark eingewirkt haben'. Also hätte ein Fälscher dort gelesen, wie der Kanzler 1179 mit dem Abte verhandelte: *de curiali exactione*, wie Friedrich I. gleichsam zur Erläuterung hinzugefügt habe: *promotus ab ipso hominibus curie sue deberet conferre donationes*¹, wie die Höflinge in den Kaiser drangen, *ut precipiat abbati curialem persolvere exactionem*, wie zuletzt aber der Erzbischof von Trier, *placere curialibus nolens*, 1180 den Abt freisprach: *de curiali exactione*², — das Alles

1) Eine noch ältere Angabe über Trinkgelder, welche die Höflinge für Belehnung empfangen, verdanken wir dem Abte Isingrim von Ottenbeuren. SS. XVII, 315 schreibt er, zu Aachen seien ihm 1145 die Regalien verliehen worden: *non sine omni curiali exactione*. Nach der Goldenen Bulle c. 30, § 2 gab der Neubelehnte *officialibus imperialis vel regalis curie 63 marchas argenti cum uno fertone*. Davon erhielten Kanzler, Notare und Siegeler ihren Antheil. Hierzu will ich bemerken, dass König Rudolf am 28. Juli 1290 die Aebtissin von Rumelsberg verpflichtet, *sua regalia — a nobis petere et recipere et tunc temporis 65 marchas cum fertone officialibus nostrae curiae persolvere*. Guinot, Étude hist. sur l'abbaye de Remiremont 411. Allgemeiner redet Rudolf von den Abgaben, welche die Aebtissin von Zürich *officialibus curiae* für den Empfang der Regalien gezahlt habe. Hergott, Geneal. Habsb. III, 441. Vgl. Herzberg-Fränkell, Mittheil. d. österreich. Instituts Ergänzungsbd. I, 289. 290, Anm. und Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 414. Bresslau hat auch den Satz der Goldenen Bulle hervorgehoben, aber der Wortlaut der Urkunde vom 28. Juli 1290, welche er und Herzberg (nach Böhmer, Reg. Rud. 1056) wohl für ungedruckt hielten, lässt die Uebereinstimmung doch deutlicher erscheinen. Ich füge hinzu, dass die 65 Mark und der Fördung als Abgabe, die bei der Belehnung zu entrichten war, sich noch viel früher nachweisen lassen. Im Jahre 1225 lieh Bischof Oliver von Paderborn *65 marcas et fertonem argenti apud sanctum Germanum in receptione regaliūm*. Wilmans, Westfäl. UB. IV, 116. Danach wird auch wohl die Summe, welche 1179/80 der Abt von Ottenbeuren zahlen sollte, auf 65 Mark und einen Fördung zu schätzen sein. Merkwürdiger Weise hat man die Ottenbeurener Notizen, die ich in der folgenden Anmerkung noch vermehre, bis jetzt gar nicht benutzt. Doch sind sie wenigstens Bresslau inzwischen schon bekannt geworden; nicht erst hierdurch wird er auf sie aufmerksam gemacht. 2) Es giebt drei Ottenbeurener Fälschungen, drei Urkunden angeblich Karls d. Gr. vom 21. Mai 769 MG. SS. XXIII, 612 = K, dann Otto's d. Gr. vom 1. November 972 D. O. I, 453 = O. A., nochmals Otto's d. Gr. vom selben Tage und Jahre D. O. I, 423a = O. B. Offenbar ist